



Ergeht an:

- Alle niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte
- Alle Wohnsitzärztinnen und Wohnsitzärzte
- Alle angestellten Ärztinnen und Ärzte mit wohnsitzärztlicher Nebentätigkeit

Ihre Ansprechpartner
Mag. Horst Stuhlpfarrer, MPH
Gerd Wonisch, MPH
T. 0316-8044-61 oder 34
F. 0316-8044-135
ngl.aerzte@aekstmk.or.at

Graz, am 6.10.2020

via E-Mail

A 3-47 – Newsletter SARS-CoV-2 - 6.10.2020.docx

Newsletter 6.10.2020 - Neueste Informationen zu COVID-19 / SARS-CoV-2

- Nationalrat beschließt folgende Änderungen in den Sozialversicherungsgesetzen, die ab 1. Oktober 2020 gelten.
 - Beschaffung von Schutzausrüstung während der COVID-19-Pandemie
 - COVID-19-Test
- HOTLINE für medizinische Fragen rund um SARS-COV-2 / COVID-19
0316-8044 DW 850

Sehr geehrte Frau Kollegin!
Sehr geehrter Herr Kollege!

Beschaffung von Schutzausrüstung während der COVID-19-Pandemie

Der Nationalrat hat beschlossen, dass die Österreichische Gesundheitskasse für die Dauer der durch die WHO ausgerufenen COVID-19-Pandemie verpflichtet ist, für die Leistungserbringung durch freiberuflich und selbständig tätige Ärztinnen und Ärzte (und andere Gesundheitsberufe) die zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung notwendigen Produkte zu beschaffen und diese den jeweiligen gesetzlichen bzw. beruflichen Interessenvertretungen zur Verteilung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nur, sofern nicht eine Gebietskörperschaft die Beschaffung übernimmt. Die Österreichische Gesundheitskasse kann sich hierfür der Bundesbeschaffung GmbH bedienen.

Notwendige Produkte sind:

1. Atemschutzmasken (FFP2 und FFP3 jeweils mit oder ohne Ventil);
2. Einmalschürzen, Schutzmäntel (Schutzkittel) und Schutzoveralls;
3. Gesamt-Gesichtsschutz (Face Shield) und Schutzbrillen;
4. OP-Handschuhe, OP-Überschuhe und OP-Gesichtsmasken (Mundschutzmasken gemäß Norm EN 14683);
5. Untersuchungshandschuhe (steril und unsteril);
6. Desinfektionsmittel (Fläche, Hände, Instrumente);
7. Hygiene-Schutzsets.

Die Österreichische Gesundheitskasse hat bei der Beschaffung die Bedarfe der Leistungserbringer/innen zu berücksichtigen. Diese objektiven Bedarfe sind ihr von den jeweiligen gesetzlichen bzw. beruflichen Interessenvertretungen bekannt zu geben. Die Verteilung der Schutzausrüstung an die einzelnen Leistungserbringer/innen hat durch die gesetzlichen bzw. beruflichen Interessenvertretungen zu erfolgen. Für den Fall, dass die

gemeldeten Bedarfe nicht zur Gänze gedeckt werden können, darf die Österreichische Gesundheitskasse eine anteilige Aufteilung der Produkte an die gesetzlichen bzw. beruflichen Interessenvertretungen vornehmen.

Der Bund hat der Österreichischen Gesundheitskasse die ausgewiesenen tatsächlichen Kosten für die beschafften Produkte sowie die Kosten für die notwendige Logistik und Lagerhaltung aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds zu ersetzen. Die Österreichische Gesundheitskasse ist verpflichtet, dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz monatlich über die Beschaffungen zu berichten.

Zuzahlungen der Patientinnen und Patienten an die Leistungserbringer/innen für die Verwendung der Schutzausrüstung sind unzulässig.

Die Österreichische Gesundheitskasse ist im übertragenen Wirkungsbereich unter Bindung an die Weisungen des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz tätig.

Wie bereits informiert haben wir Schutzausrüstung von der Österreichischen Gesundheitskasse erhalten. Wir sind gerade dabei die notwendigen logistischen Maßnahmen zu setzen. Wir werden Ihnen daher im Laufe des Oktober 2020 wieder eine online-Bestellung anbieten können.

COVID-19-Test

Die im niedergelassenen Bereich tätigen Vertragsärztinnen und Vertragsärzte bzw. Vertragsgruppenpraxen sowie die selbständigen Vertragsambulatorien für Labormedizin sind für die Dauer der durch die WHO ausgerufenen COVID-19-Pandemie berechtigt, Tests für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit SARS-CoV-2 (COVID-19-Test) durchzuführen.

Die Probenentnahme kann durch die niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte für Allgemeinmedizin sowie durch Fachärztinnen und Fachärzte vorgenommen werden. Die Auswertung der Probe kann entsprechend den berufsrechtlichen Bestimmungen (Sonderfachbeschränkung) ausschließlich durch Labormediziner/innen, Mikrobiologen-Hygieniker/innen sowie Pathologinnen und Pathologen vorgenommen werden.

Der Krankenversicherungsträger hat für die Durchführung eines COVID-19-Tests für die Probenentnahme samt Material bzw. für die Auswertung der Probe sowie für die jeweilige Dokumentation jeweils ein pauschales Honorar zu bezahlen. Zuzahlungen der Patientinnen und Patienten sind unzulässig. Der Bund hat dem Krankenversicherungsträger die ausgewiesenen tatsächlichen Kosten für diese Honorare aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds zu ersetzen.

Nähere Bestimmungen über die Durchführung von COVID-19-Tests, insbesondere über die konkreten Voraussetzungen, die Art der Tests, sowie die Höhe der Honorare für die erbrachten Leistungen sind durch Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz festzulegen.

Die Bundeskurie niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte führt gerade diesbezügliche Gespräche. Wir werden Sie umgehend informieren, sobald Details dazu vorliegen.

HOTLINE für medizinische Fragen rund um SARS-COV-2 / COVID-19

Für medizinische Anliegen im Zusammenhang mit SARS-CoV-2 / COVID-19 steht allen steirischen niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten exklusiv weiterhin folgende Hotline von Montag bis Freitag zwischen 8:00 Uhr und 16:00 Uhr zur Verfügung.

0316 8044 850

Nachdem es zu hohen Telefonfrequenzen kommen kann, bitten wir um Verständnis, dass nicht immer sofort abgehoben werden kann.

Mit kollegialen Grüßen

MR Dr. Christoph Schweighofer e.h.
Kurienobmannstellvertreter

Dr. Herwig Lindner e.h.
Präsident